Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Laue in Leipzig.

Zur Reform der Concursordnung.

Von Josef Bauer.

(Nachdruck verboten.)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Wunsch nach Verschärfung unserer Gesetze, dem Gläubiger nichts weniger als günstigen Bestimmungen der Concursordnung alle reellen Kreise der Kaufmannschaft beseelt. Ausdruck fand das Gefühl der Unzufriedenheit mit den heutigen Zuständen in den verschiedenen Besserungsvorschlägen, die ebenso zahlreich von einzelnen Personen, wie von kaufmännischen Corporationen ausgingen. Der größere Theil dieser Reformanträge huldigt ziemlich engherzigen Anschauungen und übersieht gänzlich, daß wir im 19. Jahrhundert leben, daß auch der ehrliche Handel und Verkehr eine übertriebene Schärfe nicht ohne Nachtheil vertragen kann. Daß nicht mehr wie bisher die Zahlungsunfähigkeit, sondern Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners Grund sein soll, um über denselben das Concursverfahren zu verhängen, darüber ist man allenthalben einig; nur besteht noch Streit, in welchem Stadium der Ueberschuldung der Einzelne zur Selbstanzeige dieses Zustandes verpflichtet sein soll. Manchen scheint der Zeitpunct schon gekommen, wenn Activa und Passiva sich die Waage halten, Andere wollen den Schuldner in Fallitzustand versetzen, wenn sein Vermögen nur mehr ¾ (bei Anderen die Hälfte) seiner Schulden beträgt u. s. w. Nun, darüber ließe sich eine Verständigung ja erzielen. Eine solche Forderung wird auch Jedermann gerecht finden, und um so mehr, da die Verbindlichkeit des Schuldners, seine Vermögensunzulänglichkeit den Gläubigern zu offenbaren, bereits in anderen Staaten, wie u. A. in Oesterreich, zu Recht besteht.

Die Handels- und Gewerbekammer in Chemnitz geht aber entschieden weiter, sie sagt in ihren auf Aenderung der Concursordnung bezüglichen Vorschlägen u. A. (wie bereits mitgetheilt):

„Zwangsvergleich ist im Falle eines Concurses nur dann zulässig, wenn die Activen noch 50 Proc. der Passiven betragen; Bedingung ist dabei aber, daß der Schuldner für die letzten 2 Jahre richtige Inventur und Bilanz gezogen, noch nicht fallirt hat und nicht heimlich entwichen ist. Bei im Concurse befindlich gewesenen Schuldnern sollen, falls ein Zwangsvergleich nicht zu Stande kommt, die bürgerlichen Ehrenrechte wegfallen." (Auf wie lange? D. B.)

Bevor wir auf diese etwas drakonische Fassung eines neuen Gesetzes näher eingehen, erscheint es nöthig, den Standpunct der heutigen Gesetzgebung in Bezug auf die vorliegende Materie kurz zu beleuchten.

Wenn auch die Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Zwangsvergleiches eine viel umstrittene Controverse bildet, so hat dennoch das praktische Bedürfniß den Zwangsvergleich fast allenthalben zur Geltung gebracht, insofern diese Institution in den meisten Ländern besteht. Bestimmend für die Zulässigkeit des Zwangsvergleiches müssen folgende Erwägungen gelten.

Die Concursgläubiger befinden sich bezüglich des auf sie behufs ihrer Befriedigung übergegangenen Vermögens des Schuldners in einer Gemeinschaft.

Wenn nun die Mehrheit der Concursgläubiger einen Accord, der allen nicht bevorrechteten Gläubigern gleichmäßige Befriedigung in Aussicht stellt, für die Gesammtheit der Creditoren als ausbringend und vortheilhaft erachtet, so läßt sich mit Grund annehmen, daß ihre Ansicht richtig ist, und die Minderzahl, wenn sie nicht beitritt, nur von Gleichgiltigkeit oder Nebenabsichten geleitet wird. Die möglichst schnelle Beseitigung des Concurses und die Wiederaufhebung der durch denselben für den Gemeinschuldner wie für die Gläubiger herbeigeführten nachtheiligen Wirkungen kann nur im Interesse aller Betheiligten liegen; dem Interesse der Gläubiger entspricht es namentlich, wenn der Schuldner nicht völlig ruinirt, sondern in den Stand gesetzt wird, seine verfallenen Vermögensumstände wiederherzustellen. Auch der Staat ist hierbei aus Rücksichten für das öffentliche Wohl betheiligt. Wird nun durch wohlfundirte Vergleichvorschläge das Mittel und die Gelegenheit zur Beseitigung des Concurses dargeboten und erscheint durch den Beschluß der Gläubigermehrheit und durch Prüfung des Gerichtes die Annehmbarkeit der Vorschläge verbürgt, so ist die Gesetzgebung dem unbegründeten Widerspruche einzelner Gläubiger entgegenzutreten um so mehr befugt, als ja der aus dem vorgeschlagenen Arrangement erwachsende Vortheil den widersprechenden Gläubigern in gleichem Maße wie den zustimmenden zu Gute kommt. Die deutsche Concursordnung betrachtet den Zwangsvergleich nicht als Ausnahmeverfahren, sondern als eine sehr wünschenswerthe und jedenfalls regelmäßige Art der Beendigung des Concurses. Der Accord soll im Besondern den Schuldner befähigen und anspornen, die größtmöglichste Befriedigungsquote zu zahlen, und es den Gläubigern erleichtern, die Geschäftsverbindung mit ihm wieder aufzunehmen. Dazu ist nicht genug, den Schuldner auf den Beginn eines neuen Geschäftes zu verweisen; das laufende Geschäft und das vorhandene Besitzthum ist ihm thunlichst zu erhalten. Das erscheint als die vornehmste Rücksicht, welche Verwandte und Freunde bestimmt, für den Schuldner Opfer zu bringen. Und nur wenn die Waaren und Werthe auf dem gewöhnlichen Wege dem Verkehre zugeführt, wenn sie vor Verschleuderung und die Fäden des Geschäftsbetriebes vor Zerstörung bewahrt bleiben, erfüllt der Accord seine wirthschaftliche Aufgabe.

Die Chemnitzer Forderung, daß die Zulässigkeit des Zwangsvergleiches von dem Vorhandensein eines Activvermögens, das mindestens die Hälfte der Passiven erreicht, abhängig sein soll (30 Procent wären auch genug), hat weniger den Vortheil der Gläubigerschaft im Auge, als den Zweck, den Schuldner durch Entziehung der Vergleichsmöglichkeit zu strafen, falls sein Vermögensbestand noch mehr reducirt ist. Die weitere Vorbedingung der ordnungsmäßigen Inventur- und Bilanzziehung kann nur Vollkaufleute treffen, nicht aber auch Personen, welche zur Buchführung u. s. w. nicht verpflichtet sind, wie Krämer, Gewerbetreibende und Andere.

Verhältnißmäßig werden aber gerade bei diesen die meisten Summen verloren, und gerade bei diesen, die als Minderkaufleute gelten, kommt es viel seltener zum Concurse, weil vorausgegangene Pfändungen (manchmal reicht schon eine hin) das vorhandene, gewöhnlich nicht bedeutende Vermögen absorbirt haben, wodurch der Concurs nach der heutigen Gesetzgebung wegfällt.

Daß ferner der Schuldner noch nicht fallirt haben darf, soll ihm der Vergleichsweg offen stehen, ist kein neuer Vorschlag, schon die frühere preußische Concursordnung erklärte im §. 189 Nr. 3 die Wiederholung des Accordverfahrens allgemein für unzulässig; andere ausländische Gesetze haben zum Theil ähnliche Vorschriften. Die deutsche Concursordnung hat aber nach eingehender Prüfung alle diese Beschränkungen nicht aufgenommen, weil eine Formaljustiz nicht zu rechtfertigen ist, vielmehr der Lage des einzelnen Falles eine freie Würdigung widerfahren muß. — So lange der Gemeinschuldner flüchtig ist, erklärt schon die heutige Fassung der Concursordnung den Zwangsvergleich für unzulässig.

Geradezu ungerecht wäre es aber, wollte man dem Gemeinschuldner, der nicht in der Lage war, einen Accord zu Stande zu bringen, die Ehrenrechte entziehen; auf wie lange, ist in den Vorschlägen der besagten Handels- und Gewerbekammer gar nicht gesagt. Unser Strafgesetzbuch verlangt die Aberkennung der Ehrenrechte bei Vergehen und Verbrechen, wenn die That einer ehrlosen Gesinnung entspringt. Nun soll die gleiche Strafe Den treffen, über dessen Vermögen der Concurs, ganz gleich durch wessen Verschulden und aus welcher Ursache, verhängt wurde, wenn ihm nicht das Zustandebringen eines Accordes gelingt. Jeder Vernünftige wird zugeben, daß das Zustande-Kommen eines Zwangsvergleiches nicht vom Schuldner abhängt, abgesehen davon, daß ihm beim ehrlichsten Willen auch die Hilfsquellen abgehen können, bei deren zu Gebote stehen meist nur ein Accordvorschlag möglich ist, und trotzdem soll er auf eine Reihe von Jahren ehrlos sein?! Wo bliebe da die Gerechtigkeit!

Zum Schlusse möchte der Hinweis auf die unendliche Menge von Unberechenbarkeiten, von unbestimmten und wechselnden Verhältnissen, von sich durchkreuzenden Einflüssen im Handel und Verkehr zu einer etwas minder scharfen Auffassung der Dinge Anlaß geben. Bedenkt man, wie zahllos die Factoren sind, welche das wirthschaftliche Leben in ewigen Schwankungen erhalten, so wird man an der Hand der täglichen Erfahrungen zugeben müssen, daß selbst den bestfundirten Kaufmann ein geschäftliches Unglück treffen kann. Der Handel hängt ab von Krieg und Kriegsgefahr, Revolutionen, Streiken, vom Ausfall der Ernten, von den Wirkungen einer stets wechselnden Mode, von einer rücksichtslosen Concurrenz; für denselben sind folgenschwer die Wandlungen der Regierungen in ihren handelspolitischen Anschauungen und Maßnahmen (Aus- und Einfuhrverbote, hohe Zölle u. s. w.), ja eine neue Erfindung kann einen ganzen Erwerbszweig für immer zu Grunde richten. Hierzu kommt ein fortwährender Wechsel der Conjuncturen, an den sich die kaufmännischen Speculationen des Einzelnen knüpfen.

Dann fällt ins Gewicht, daß mit der gesteigerten Sicherheit des Gläubigers, welche durch das neue Gesetz ihm auf alle Fälle 50 Proc. seiner Forderung sichern soll, das Creditgeben in ganz ungesunde Bahnen gelenkt würde. Die nächste Folge wäre dann eine außerordentliche Häufung der Concurse. Der kaufmännische Credit ist Personalcredit; das dem Einzelnen geschenkte Vertrauen beruht in der Zuversicht, daß dieser es verstehe und den ehrlichen Willen habe, zweckentsprechend und erfolgreich mit dem eigenen Capital und den ihm creditirten Werthen zu arbeiten. Das steht durch die Erfahrung fest, daß der Verkäufer bei Gewährung von Credit minder vorsichtig verfahren wird, wenn sein Schuldner so rigorosen Concursbestimmungen untersteht. Wirthschaftlich ist dies sicher nachtheilig; denn die persönliche Creditwürdigkeit ist eine Eigenschaft, die immer neu geprüft werden muß, weil sie nie unverändert fortbesteht.

Angesichts dieser Thatsachen liegt die Frage nahe, ob es nicht besser ist, statt gleich in das Extreme zu verfallen, den goldenen Mittelweg einzuschlagen, sicher wird dadurch dem Gemeinwohl, wie dem Vortheil des Einzelnen — sei er Gläubiger oder Schuldner — am meisten gedient.

Neue Patente.

Bericht des Patent-Bureaus von Gerson & Sachse, Berlin SW.

Zur Gattung der automatischen Verkaufsapparate gehört der selbsteincassirende Druckanzeigeapparat (Patent 43724) von A. Tümler in Hamburg. Der an einer seitlich aus dem Apparat hervorstehenden Handhabe ausgeübte Druck wird durch einen über einem Zifferblatt drehbaren Zeiger sichtbar gemacht. In der bekannten Weise functionirt der Apparat erst dann, wenn ein bestimmtes Geldstück eingeworfen ist, doch ist insofern eine liberale Modification vorhanden, als bei Ueberschreitung einer gewissen Druckgrenze das eingeworfene Geldstück wieder ausgeliefert wird.

An Cravatten für Stehkragen bringt M. Christoph in Berlin folgende Neuerung (Pat. 43 899) an. Das Einstellen des Umlegebandes nach der Halsweite geschieht selbstthätig dadurch, daß ein Theil des Bandes, gewöhnlich der mittlere, elastisch gemacht ist, so daß das Band beständig das Bestreben, sich zusammenzuziehen, hat. Das Ende des Umlegebandes ist nun mit einem Ansatz versehen, der sich gegen das Ende einer Platte stützt. Letztere wird durch eine Feder auf das Band niedergedrückt. Um das Band zu lösen, muß die federnde Platte niedergedrückt werden, wodurch der Ansatz freigegeben wird und unter der Platte sich zurückbewegen kann.

Die Thee- und Kaffeekanne mit umlegbarem Auslaugesieb (Pat. 43 843) von H. Schemburg & Söhne in Berlin gestattet es, ein den Thee oder Kaffee enthaltendes Sieb nach Bedarf mit dem in der Kanne befindlichen kochenden Wasser in Berührung zu bringen und von Letzterem zu entfernen. Das Sieb hat kugelförmige Gestalt, ist an zwei Schildzapfen aufgehängt und aus zwei durch Bajonettverschluß zu vereinigenden Hälften gebildet. Während der eine Siebboden von dem Mantel der Kugel gebildet wird, befindet sich der andere Siebboden ein beträchtliches Stück innerhalb des Deckels. Je nachdem man mittelst einer Handhebungsstange den Deckel nach oben oder nach unten bringt, wird also das kochende Wasser sich über oder unter dem eingeschlossenen Thee oder Kaffee befinden.

Der Hakenhebel zum Ausziehen menschlicher Zähne (Pat. 43 878) von Dr. F. Wernhardt in Berlin soll besonders das Entfernen der schwer auszuziehenden großen unteren Backenzähne erleichtern. Derselbe besteht aus einem Stiel, welcher vorn eine elastische Platte und außerdem einen gelenkigen in der Richtung des Stiels drehbaren Haken trägt. Das Werkzeug wird nur mit einer Hand geführt und wird der Daumen zum Auflegen auf den Haken benutzt. Die elastische Platte legt sich auf das Zahnfleisch, dessen Verletzung thunlichst vermieden wird. Durch Niederbewegung des Griffes wird der Zahn senkrecht angehoben.

Bei der Messerputzmaschine (Pat. 43987) von W. Bruckner in Dresden läuft ein endloser Riemen über zwei Rollen, von denen die eine mittelst Handkurbel angetrieben wird. Innerhalb des Riemenlaufes befindet sich ein Bock, welcher mit Leder oder anderem weichen Material bezogen und von innen gegen den Riemen ausgedrückt wird. Die Klinge des zu putzenden Messers, welche sich in der Vertiefung des mit Leder bezogenen Bockes bettet, wird von dem über ihre obere Fläche gleitenden Riemen geputzt und geschärft.

Der Apparat zum Richten von Wellenlagern (Pat. 43771) von G. Sonnenthal in London gestattet, die Achsen von Transmissionslagern in genaue Uebereinstimmung zu bringen. Ein Rohr ist an dem einen Ende mit einem Fadenkreuz, an dem anderen mit einer centralen Durchblicköffnung oder einer Linie versehen. Aeußerlich ist das Rohr entweder mit Einsatzhülsen verschiedener Weite oder mit einem Gelenkparallelogramm versehen, welches an Lagerschalen verschiedener Weite sich anpaßt. Ist das Rohr nach dem einen Lager centrirt, so sieht man durch seine Mitte nach derjenigen des auszurichtenden zweiten Lagers und bringt beide in genaue Uebereinstimmung.

Vermischtes.

*— In einer der letzten Sitzungen vor seiner Vertagung hat der Bundesrath auch einige Abänderungen und Nachträge zu dem Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten vom 27. Juni 1882 beschlossen. Abgesehen von mehreren auf eine anderweitige Gestaltung des Zollcontos bezüglichen Bestimmungen wird darin der §. 8 des Regulativs vollständig abgeändert. Derselbe lautet nunmehr:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am 20. Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal abgeschriebenen Menge ausländischen Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Ausbeuteverhältniß der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden voranfolgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Mühlenfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungsquartal stattgefundenen Anschreibungen nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von dem zu vergellenden Quantum unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungsquartal angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Contoinhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Credit ist unzulässig."

Im §. 9 Absatz 1 des Regulativs ist das Ausbeuteverhältniß für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Proc. und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Proc. festgesetzt. Der zweite Absatz des §. 9 lautete bisher:

„Für Gemische von Weizen- und Roggenmehl ist das für Weizenmehl festgesetzte Ausbeuteverhältniß maßgebend. Derartige Gemische sind bei dem Weizen in Abschreibung zu bringen; ergiebt sich demnächst bei der Abrechnung hinsichtlich dieser Getreideart eine die Anschreibungen übersteigende Ausfuhr, so ist, insoweit das Mischungsverhältniß aus den Anmeldungen bekannt ist, ein entsprechender Theil dieses Ueberschusses bei dem Roggen abzurechnen."

Dieser Absatz hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, ist das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten, beziehungsweise der verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen derselben Gattung anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung. Ist das Mischungsverhältniß nicht bekannt, so ist die Abschreibung und Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften zu bewirken, welche die obersten Landesfinanzbehörden für diesen Fall ertheilen werden."

Zufolge der letzteren Abänderung ist auch die Modification einer bisher im Regulativ enthaltenen weiteren Bestimmung nothwendig geworden, wonach bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus einer Mischung von verschiedenen Tarifsätzen unterworfenen Getreidearten hergestellt sind, ein Zollnachlaß überhaupt nicht stattfand. Für den in der nunmehrigen Fassung des Absatz 2 des §. 9 vorgeschriebenen Fall ist durch Bundesrathsbeschluß jetzt eine Ausnahme hiervon zugelassen.

Leipzig, 26. August. In der am heutigen Vormittag in der Buchhändlerbörse stattgefundenen ordentlichen General-Versammlung der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit", welche unter Vorsitz des Herrn Dr. med. Kretzschmar stattfand, nahm einen schnellen und glatten Verlauf. Der im Druck vorgelegte Rechenschaftsbericht für das Jahr 1887 wurde debattelos genehmigt, worauf die Wahl der Herren Stadtrath Herzog, Schuldirector Dr. Helm, Privatmann Riedrich, Mechanikus Hauser und Versicherungsbeamter Kunkel mit Stimmeneinheit erfolgte.

*— Wie wir hören, ist ein Sachse und zwar Herr Bruno Kittel von der Firma Kittel, Willich & Co. in Sheffield daselbst zum dänischen Consul ernannt worden. Ein neuer Beweis, daß sich unsere im Auslande lebenden Landsleute geachtete Stellungen zu erringen wissen.

*— Silbercours. Der Cours, zu welchem die in Deutschland zahlbaren Coupons der österreichischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, sowie die ausgeloosten Stücke an den deutschen Zahlstellen eingelöst werden, ist von 83 Proc. auf 82¾ Proc. herabgesetzt worden. Es werden demnach bis auf Weiteres für 100 fl. gezahlt 165,50 ℳ

*— Hausse der Lupkower Actien. Seitdem der Erlaß des österreichischen Handelsministers in Betreff der Uebernahme der Linien der Ersten ungarisch-galizischen Bahn in den Staatsbetrieb bekannt geworden ist, macht sich in den Actien derselben eine steigende Coursbewegung geltend. Man escomptirt so schon jetzt die Ereignisse, die sich durch die Vereinfachung der Verwaltung der Bahn ergeben werden, und denkt dabei vielleicht auch an die im Hintergrunde der Ereignisse schlummernde Verstaatlichung derselben. Freilich müßten, ehe es dazu kommt, noch manche Fragen gelöst werden, die bisher noch nicht einmal aufgeworfen wurden, so beispielsweise die Art und Weise der Theilung der den österreichischen und ungarischen Linien gemeinsamen Prioritätsschuld. Aehnliche Probleme sind allerdings auch schon anderwärts gelöst worden und werden, wenn einmal ernstlich an die Verstaatlichung dieser Linien wird geschritten werden, wohl kein unüberwindliches Hinderniß bilden. Zu demselben Zeitpuncte werden aber auch alle jene Zweifel beseitigt werden müssen, die vor Kurzem bezüglich der staatlichen Garantievorschüsse laut wurden.

* Leipzig, 25. August. Getreide- und Mehlverkehr auf dem hiesigen Dresdner Bahnhofe im Juli c.: Im Ganzen gingen an Getreide- und Mehlsendungen 3 424 160 kg ein. Hiervon hatten 2 649 360 kg Beförderung mit den königl. sächsischen Staatsbahnen gefunden, während 774 800 kg den Getreidespeichern des hiesigen Dresdner Bahnhofes seitens der Anschlußbahnen zugeführt worden waren, und zwar 252 800 kg seitens der Magdeburg-Halberstädter Bahn, 20 050 seitens der Thüringer Bahn, 491 950 seitens der Berlin-Anhalter Bahn und 10 000 seitens der Halle-Sorau-Gubener Bahn. Vom Gesammteingange verblieben 2 383 780 kg am Platze, dagegen wurden weiter befördert mit der Leipzig-Dresdner Bahn 217 410, mit der Sächsisch-Bayerischen Bahn 384 470, mit der Magdeburg-Halberstädter Bahn 193 400, mit der Thüringer Bahn 167 380, mit der Berlin-Anhalter Bahn 66 570 und mit der Halle-Sorau-Gubener Bahn 11 150, zusammen 1 040 380 kg. Im Juli 1887 betrug der Gesammteingang an Getreide- und Mehlsendungen 2 835 650 kg und im Juni d. J. bezifferte sich derselbe auf 3 802 740 kg. Während demnach der Gesammteingang an Getreide rc. im Juli c. dem des Vormonates gegenüber um 378 580 kg zurückgegangen ist, hat sich derselbe gegen den des Juli vorigen Jahres gesteigert um 588 510 kg.

⊙ Zwickau, 24. August. Die hiesige Bahnstation nimmt, was den Güterverkehr betrifft, sowohl hinsichtlich der Gewichtszahl der im Local- und directen Verkehr abgegangenen und angekommenen Güter mit 2 678 234 t, als auch hinsichtlich der Einnahmen mit 5 719 913 ℳ die erste Stelle unter allen sächsischen Stationen ein. Im vergangenen Jahre wurden hier im Abgange 363 676 und im Eingange 146 972 Stück Frachtbriefe expedirt. Bezüglich des Personenverkehrs nimmt Station Zwickau schon seit mehreren Jahren, soweit es die Einnahme hieraus betrifft, die siebente und bezüglich der Zahl der beförderten Personen die vierte Stelle ein, und zwar betrug im vergangenen Jahre die Zahl der hier abgegangenen Personen 740 644, die der angekommenen Personen 718 535, somit in Summa 1 459 179, gegen 1 334 526 im Vorjahre. Die frequenteste Verkehrsverbindung bestand im letzten Jahre zwischen hier und Werdau mit zusammen 242 733 Personen und — an 12. Stelle — zwischen hier und Leipzig (Bayerischer Bahnhof) mit 36 781 Personen.

⊙ Zwickau. Ueber die Einkommensteuer-Verhältnisse des Amtsgerichtsbezirkes Zwickau, welcher außer der Stadt 31 Landgemeinden umfaßt, ist für das laufende Jahr auf Grund amtlicher Unterlage, soweit es diese Landgemeinden betrifft (über die Stadt selbst wurde bereits kürzlich berichtet), Folgendes mitzutheilen. Der Gesammtbetrag aller Einkünfte daselbst beziffert sich auf 22 989 576 ℳ (21 892 793 ℳ im Vorjahre), der Betrag der abzuziehenden Schuldzinsen auf 916 630 ℳ (864 325 ℳ), und das verbleibende steuerpflichtige Einkommen auf 22 072 946 ℳ (21 028 468 ℳ) und daher diesmal auf 1 044 478 ℳ mehr. Es setzen sich die Gesammteinkünfte in den 31 Landgemeinden zusammen aus 2 530 150 ℳ (2 469 065 ℳ) Grundstücks-Nutzungen, 1 845 390 ℳ (1 816 095 ℳ) Capitalzinsen, Renten rc., 13 522 986 ℳ (12 842 843 ℳ) Gehalten und Löhnen, und 5 091 050 ℳ (4 763 890 ℳ) Handel und Gewerbe. Unter den 31 Landgemeinden befindet sich eine, bei denen das verbleibende steuerpflichtige Einkommen über 3 Millionen Mark beträgt und zwar ist dies Schedewitz mit 3 020 122 ℳ, hiernächst 2, mit je über 2 Millionen Mark verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen, als: Bockwa mit 2 040 570 ℳ und Niederplanitz mit 2 428 310 ℳ, endlich 5 Landgemeinden mit je über 1 Million Mark Steuerertrag, als: Marienthal (1 264 190 ℳ) Niederhaslau (1 018 120 ℳ) Oberplanitz (1 440 220 ℳ) Reinsdorf mit Pöhlau (1 622 420 ℳ) und Wilkau (1 904 520 ℳ). Dieses für die hiesige Gegend besonders günstigen Umstandes ist hier deshalb gedacht worden, weil es unter den sämmtlichen 451 Landgemeinden, welche der weitausgedehnte Handels- und Gewerbekammer-Bezirk Plauen außer 29 Städten umfaßt, keine einzige giebt, welche ein verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen von über 3 oder 2 Millionen Mark aufweist, es vielmehr im ganzen Handelskammerbezirk außer unseren vorausgeführten Vorstadtdörfern nur noch 3 sind, welche es über eine Million Steuerertrag bringen, und zwar: Klingenthal (1 621 700 ℳ), Schönheide (1 402 725 ℳ) und Rodewisch mit (1 096 315 ℳ).

** Meißen, 25. August. Im Laufe der letzten Jahre ist hier mehrfach die Begründung einer neuen Porzellanfabrik versucht worden, ohne daß damit Erfolge erzielt worden wären. Jetzt wird nun auf dem weiten Terrain der ehemaligen Baufabrik von Dürichen, welches sehr günstig an der Eisenbahn bezw. dem Cöllner Güterbahnhof belegen ist, eine Ofenfabrik, die vorzüglich Chamottekacheln mit Porzellanüberzug zu liefern bestimmt ist, begründet. Bei der steigenden Beliebtheit der Oefen genannter Art hat das Unternehmen Aussicht auf Erfolg.

-r- Aus dem Erzgebirge, 25. August. In der Gegend von Altenberg wird schon seit dem vorigen Jahrhundert Zinn gefunden, und in neuerer Zeit hat auch das Wolframerz gute Ergebnisse geliefert. Das letztere wird in den zwei alleinigen Fabriken Deutschlands, in Roßwein und Hannover, zu Metallcompositionen verarbeitet. Jetzt wird über Hamburg das sogenannte Scheelit aus Australien eingeführt. Dasselbe hat einen hohen Gehalt an Wolframerz und kann billiger verkauft werden als unser erzgebirgisches Wolframit. Da die sächsischen Erzzechen ohnehin nur sehr mäßigen oder gar keinen Gewinn geben, eine billigere Gewinnung des Wolframerzes aber kaum möglich ist, so ist leider anzunehmen, daß unser Bergbau abermals einen fühlbaren Schlag erleidet.

—i— Altenburg, 25. August. Wie wir auf Grund unserer eingezogenen Erkundigungen mittheilen können, ist vom Directorium der herzoglichen Landesbank bezüglich der Convertirung der 4proc. Landesbankobligationen bis jetzt noch gar kein Beschluß gefaßt worden, so daß dieselbe vorläufig nur als Gerücht anzusehen ist. Bekanntlich entstand schon vor einigen Jahren einmal das Gerücht und drückte den Cours dieses Papiers in ähnlicher Weise herunter wie es jetzt der Fall ist, ohne daß damals die Conversion erfolgt wäre. Besondere Umstände können also auch diesmal den Beschluß einer Conversion noch auf unbestimmte Zeit hinausschieben.

*— Die „Concordia", Chemische Fabrik auf Actien in Leopoldshall, erzielte in 1887/88 bei 5060 ℳ Abschreibungen einen Gewinn von 431 781 ℳ (einschließlich 75 351 ℳ Uebertrag aus der Sonderrücklage und 35 109 ℳ aus der Abschreibungsrechnung), wovon 9 % Dividende vertheilt werden sollen.

Berlin, 25. August. Die ältere aber seinerzeit verfrühte Nachricht des „Berl. Act.", es sei gegen die „Hannovera", Militairdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland in Hannover, das Verfahren auf Concessions-Entziehung eingeleitet, findet jetzt Bestätigung. Das gestern zur Ausgabe gelangte Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover (Stück 34) enthält folgende amtliche Bekanntmachung: „Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit höherer Anordnung und auf Grund der stattgehabten Geschäftsrevision gegen die „„Hannovera"", Militairdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft u. s. w., das Verfahren auf Concessions-Entziehung durch Anstellung der Klage eingeleitet worden ist. Hannover, 22. August 1888. Der Regierungspräsident v. Cranach."

Berlin, 23. August. Tara für gefärbtes Schafleder in Kisten. Bei dem Hauptzollamte zu Ottensen hat sich bei der Nettoverwiegung von gefärbtem Schafleder in Kisten eine erheblich niedrigere als die tarifmäßige Tara ergeben. Letztere beträgt 16 Procent in Kisten. In Folge dieses zur Anzeige gebrachten Vorfalls sind sämmtliche Zollabfertigungsstellen auf die ihnen zustehende Befugniß zur Vornahme von Nettoverwiegungen in solchen Fällen hingewiesen worden. (D. B.-Z.)

*— Berlin-Kiel. Der „Berl. Act." schreibt: Gegenüber den Angaben über einen angeblich günstigen Stand der Verhandlungen zwischen Preußen und Lübeck wegen des Baues einer neuen directen Bahnverbindung zwischen Berlin und Kiel über Schwerin und Lübeck erinnern wir daran, daß Mecklenburg allerdings auf Führung der Bahn über Schwerin Anspruch erhebt, daß dieser Anspruch jedoch von Seiten Preußens der Terrain-Schwierigkeiten wegen nicht zugestanden werden kann und auch nicht zugestanden werden wird. Der Schwerpunct der Frage liegt somit nicht in Lübeck, dessen Interessen allerdings dem Unternehmen das Wort reden, sondern in Schwerin, und daß hier ein Wandel in den Anschauungen eingetreten, ist noch nicht bekannt geworden.

*— Gründergewinne. Die günstige Strömung, welche an der Berliner Börse seit den letzten Jahren für industrielle Werthe vorherrschend gewesen ist, hat es nicht nur veranlaßt, daß eine Anzahl älterer, vorher dort nicht gehandelter Industriepapiere zur Einführung gelangt ist, sondern sie hat auch der Gründerthätigkeit überhaupt einen gewaltigen Vorschub geleistet. Da hierbei meist bedeutende Gewinne eingestrichen werden, so ist fast jedes Privatunternehmen, das sich nur einigermaßen zur Umwandlung in eine Actiengesellschaft eignet, und dessen Besitzer dazu Neigung zeigen, bereits ein viel gesuchter Artikel geworden. Bezeichnend für die gegenwärtige Gründerzeit ist z. B. der Cours (150 Proc.), zu welchem die Actien der Oberschlesischen Chamottefabrik an die Börse gebracht werden. Dies vor Kurzem gegründete Actienunternehmen war bekanntlich vordem eine Zweigfabrik (Arbeitsstätte) der Stettiner Chamottefabrik Didier, einer Gesellschaft, welcher allerdings bisher bei hohen Abschreibungen recht bedeutende Dividenden vertheilen konnte. In wie weit die ehemalige Gleiwitzer Filiale zu den großen Gewinnen der genannten Stettiner Gesellschaft beigetragen hat, ist weiteren Kreisen nicht bekannt, da dieselbe eine für das Haupt- und Filialetablissement getrennte Rechnung nicht geführt bezw. veröffentlicht hat; es ist aber anzunehmen, daß die Verkäuferin selbst den Werth ihres Gleiwitzer Geschäfts wohl zu beurtheilen wußte und daß sie, wenn der Ertrag desselben ein guter war, dies auch bei Bemessung des Verkaufspreises berücksichtigt haben wird. Letzterer betrug nach dem Prospect 850 000 ℳ Hiervon hatten die Gründer 100 000 ℳ aus eigenen Mitteln zu zahlen übernommen, so daß die Anlage nebst Beständen der neuen Gesellschaft nur mit 750 000 ℳ angelegt worden ist. Der Rest (250 000 ℳ) des von den Gründern voll eingezahlten Actiencapitals von einer Million bildet den Betriebsfonds. Die Gründer haben nun zwar bei Ueberlassung der Fabrik an die neue Actiengesellschaft, wie im Prospect hervorgehoben, einen Betrag von 100 000 ℳ „aus eigener Tasche" zugegeben, dafür aber wollen sie jetzt das Actiencapital zum Course von 150 Proc., also mit einem Aufgeld von 500 000 ℳ an den Markt bringen. Es zahlen mithin Diejenigen, welche die Actien zum Emissionscourse erwerben, den Gründern einen Gewinn von 400 000 ℳ oder 40 Proc. des Nennwerthes der Actien. Aehnlich wie bei diesem Beispiel lassen sich auch bei anderen Fällen die Gründergewinne in dem hohen Aufgeld, das bei Actienausgaben üblich ist, ziemlich offen erkennen. Daß aber diese meist erheblichen Aufgelder nur zum ganz geringen Theile oder gar nicht dem Unternehmen, von dem die Actien ausgegeben sind, sondern den Gründern zu Gute kommen, ist eine Thatsache, welche im Publicum noch lange nicht genug erkannt zu werden scheint, welche aber, wenn auch vielleicht noch nicht gleich, so doch in Zeiten, in denen die Börse weniger günstig gestimmt ist, vielfach bitter empfunden werden dürfte. (Magd. Ztg.)

*— Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein. Der in der am 23. August stattgehabten Sitzung des Aufsichtsraths-Ausschusses vorgelegte Rohabschluß gestattet vorbehaltlich der besondern Durchsicht und der Beschlußfassung des Aufsichtsraths für das Geschäftsjahr 1887/88 die Vertheilung derselben Dividende wie im Vorjahre, nämlich 5 Proc. für die Vorrechts-Actien und 2 Proc. für die Stamm-Actien.

*— Die selbstreise sehr hohen Kaufpreise von Apotheken haben vielfach den Glauben erweckt, als ob das Apothekergeschäft ein abnorm lucratives und einträgliches sei; wird doch im Volksmunde der Apotheker „Neunundneunziger" genannt, weil sein Geschäft ihm angeblich 99 Proc. Gewinn abwerfen soll. Aus Interessentenkreisen heraus ist dieser Anschauung und derartigen laut werdenden Aeußerungen immer widersprochen worden, doch war man bisher nicht im Stande, authentisches Beweismaterial vorzulegen. Unter diesen Umständen dürfte auch für weitere Kreise eine Abhandlung nicht ohne Interesse sein, welche Herr Friedr. Bellingrodt in der „Apotheker-Zeitung" über die Rentabilität des Apothekenbetriebes veröffentlicht. Derselbe hat über die Betriebsunkosten von 25 angesehenen, gut geführten Apotheken in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln, Coblenz und Arnsberg eine Tabelle zusammengestellt, deren, wie er versichert, absolut zuverlässige Zahlen ein Bild der Geschäftsunkosten dieser Apotheken in den letzten fünf Betriebsjahren geben. Von den in Betracht gezogenen Apotheken hatten drei einen jährlichen Umschlag unter 12 000 ℳ, fünf einen solchen mit 12 000 bis 20 000 ℳ, vier 20 000 bis 30 000 ℳ, elf 30 000 bis 50 000 ℳ und zwei einen 50 000 ℳ übersteigenden Umsatz. Wie man sieht, sind die Umsatzzahlen im Verhältniß zu anderen, kaufmännischen Geschäften gering. Aus den Angaben, welche sich nur auf die Bruttoumschläge beziehen, ergiebt sich Folgendes: Vom Gesammtumsatze nahmen die Waaren 30 Proc., die allgemeinen Unkosten (Gehälter, Löhne, Wohnung und Beköstigung des Geschäftspersonals, Heizung, Beleuchtung, Wasserzins, der vom Geschäft zu tragende Theil der Steuern rc.) 19½ Proc., Amortisation (1 Proc. der Baulichkeiten, 7½ Proc. der Utensilien) 3 Proc., Miethswerth der Geschäftsräume 6 Proc., Zins des Anlagecapitals für Waaren und Einrichtung (nicht für den Werth der Betriebsberechtigung und die Kundschaft, welche hier nicht berücksichtigt sind) 4½ Proc. in Anspruch, so daß der Betrag dieser Unkosten sich auf rund 62½ Proc. stellt. Geht man nun von der Voraussetzung aus, daß das Geschäft zum siebenfachen Preise des Umsatzes gekauft wurde, so machen die 5 bezw. 4½ Proc. Zinsen der Kaufsumme 35 bezw. 31½ Proc. der Umsatzsumme aus. Da in den oben angegebenen 62½ Proc. Unkosten die Zinsen für den Miethswerth der Geschäftsräume und die Capitalanlage für Waaren und Einrichtung mit 10½ Proc. in Anrechnung gebracht sind, so würden zu den 62½ Proc. noch 25 Proc. hinzutreten und sich somit die Gesammtunkosten einer zum siebenfachen Betrage der Umschlagssumme gekauften Apotheke auf 87½ Proc. belaufen und für die Arbeitsleistung des Geschäftsinhabers demnach 12½ Procent des Geschäftsumsatzes übrig bleiben.

*— Schieferbau-Actiengesellschaft „Nuttlar" zu Nuttlar bei Meschede. In dem Geschäftsjahr 1887/88 wurde ein Reingewinn von 38 340 ℳ erzielt, wovon nach Abschreibungen im Betrage von 7000 ℳ 26 250 ℳ = 7 Proc. Dividende an die Actionaire vertheilt werden. Das Unternehmen verfügte bei geringfügigen Verbindlichkeiten an fälligen Löhnen und Cassenbeträgen über 109 000 ℳ Betriebsmittel.

*— Verkaufsstellen des Feinblech-Verbandes. Die beiden Verkaufsstellen des Feinblech-Verbandes in Dortmund und Siegen werden am 1. September d. J. eröffnet werden.

*— „Donnersmarckhütte", Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke, Actiengesellschaft. In der vorgestern abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsraths der Donnersmarckhütte wurde zum Vorsitzenden der Bankier Herr Adolf Jarislowsky, zu dessen Stellvertreter Herr Hermann Friedmann gewählt. Die Direction erstattete Bericht über die Geschäftslage und insbesondere über die Resultate des ersten Semesters. Der Netto-Gewinn per 1. Semester beträgt hiernach 288 138,55 ℳ, hierzu tritt der Gewinn aus der Gießerei und Kesselschmiede und der Chamottefabrik, welcher auf 60 000 ℳ zu schätzen ist. Die Aufwendungen für Reparaturen, Erneuerung der Hohöfen und Wind-Erwärmer der Tiefbauanlage auf Ludwigsglückgrube wurden aus dem Betriebe bestritten. Die Geschäftsentwickelung des II. Semesters ist eine günstige, die Kohlen- und Coaksproduction ist vollständig verkauft und das Kohlengeschäft verspricht weiter gute Resultate. Die neue Theer- und Ammoniak-Anlage tritt Anfang September in Betrieb.

—r. Von der Rhön, 24. August. Zur großen Freude der ganzen Rhönbewohner ist gestern der erste Zug auf der neuen Rhönbahn Fulda-Gersfeld die gesammte Strecke durchfahren. Der mit hübsch bekränzter Maschine versehene Zug, welcher 7 Uhr 45 Min. Vormittags ab Station Fulda ging, fuhr wohl mit einigen

SLUB
Wir führen Wissen.